

Entschuldigung bei Krankheit (AV Schulpflicht) gültig ab 1. August 2024

§ 10 - Nachträgliche Entschuldigungen bei Schulversäumnissen

(1) Können Schülerinnen oder Schüler wegen Krankheit oder sonstiger unvorhergesehener wichtiger Gründe nicht am Unterricht teilnehmen, so sind die **Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Schule davon am ersten Tag des Fernbleibens in Kenntnis zu setzen**. Die Schule legt die Form der Mitteilung fest und kann die Uhrzeit bestimmen, bis zu der diese vorliegen muss.

Festlegung: Bis um 7.45 Uhr telefonisch oder per E-Mail an das Sekretariat

(Hinweis: Arztbesuche u.a. sind Beurlaubungen nach §2 der AV Schulpflicht. Diese müssen vorher schriftlich beantragt werden.)

(2) Bei einem **längeren Fernbleiben** muss die Mitteilung der Erziehungsberechtigten **spätestens am dritten Tag des Fernbleibens in Schriftform** oder in elektronischer Form vorliegen. Die Mitteilung muss Angaben über die voraussichtliche Dauer des Fernbleibens enthalten.

(3) In jedem Fall haben die Schülerinnen oder Schüler **bei der Rückkehr in die Schule zusätzlich unverzüglich eine schriftliche, eigenhändig unterschriebene Erklärung der Erziehungsberechtigten vorzulegen**, aus der sich die Dauer des Fernbleibens sowie der Grund dafür (zum Beispiel Krankheit) ergeben.

(4) Wird eine der Pflichten gemäß Absatz 1,2,3 nicht erfüllt, gilt das Fehlen als unentschuldigt, es sei denn, das Versäumnis beruht auf glaubhaft gemachten, nicht selbst zu vertretenden, Gründen.

(5) Bei begründeten Zweifeln an einem Fernbleiben aus gesundheitlichen Gründen **kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen**....Wird das geforderte Attest nicht unverzüglich vorgelegt, gilt das Fehlen als unentschuldigt, es sei denn, das Versäumnis beruht auf glaubhaft gemachten, nicht selbst zu vertretenden, Gründen.

(6) Berufsschülerinnen....

(7) Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler **unentschuldigt** dem Unterricht fern, **so hat die Schule bereits am ersten Fehltag mit den Erziehungsberechtigten Kontakt aufzunehmen und dies zu dokumentieren**.

(Hinweis: Die hinterlegten Telefonnummern der Sorgeberechtigten müssen dazu aktuell und erreichbar sein.)

§ 11 Schulversäumnisanzeigen

(1) Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der der allgemeinen Schulpflicht unterliegt, an **fünf Schultagen eines Schulhalbjahres unentschuldigt dem Unterricht fern**, so ist dem zuständigen Schulamt von der Schule unverzüglich eine **Schulversäumnisanzeige** zu übersenden. Das Verfahren ist nach weiteren fünf unentschuldigtem Fehltagen im Schulhalbjahr jeweils zu wiederholen

Sechs einzelne unentschuldigte Fehlstunden im Schulhalbjahr gelten als **ein unentschuldigter Fehltag**.

Nach der zweiten Verspätung pro Schulhalbjahr wird jede weitere Verspätung als unentschuldigt gewertet, es sei denn, die Verspätung beruht auf glaubhaft gemachten, nicht selbst zu vertretenden, Gründen.

(2) Die Erfassung der Fehlzeiten auf dem Zeugnis bleibt hiervon unberührt.

(3) Bei jeder Schulversäumnisanzeige lädt die klassenleitende Lehrkraft zum Gespräch ein. Das Schulamt beschließt unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Schule das weitere Vorgehen, beispielsweise die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens.

§ 12 Meldung von Kindeswohlgefährdungen

Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 prüft die Schule beim fünften unentschuldigtem Fehltag im Schulhalbjahr, ob ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung beim Jugendamt zu melden ist.